

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 1 vierter Satz wird das Wort „Verhandlungsgegenständen“ durch das Wort „Verhandlungsgegenstände“ ersetzt.
2. Im § 32 Abs. 2 Z. 9 entfällt die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz), zum Gegenstand hat“.
3. Im § 38 Abs. 1 Z. 8 entfallen folgende Zitate: „(§ 182 NÖ AO 1977, LGBl. 3400)“ und „(§ 183 NÖ AO 1977)“.
4. Im § 73 Abs. 2 wird das Wort „Erinnerungen“ durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt.
5. Im § 75 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „für diese Ausgaben vorgeschlagen wird“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.
6. Im § 76 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz die Wortfolge „Eine elektronische Anordnung ist möglich, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Sicherheit gegen Missbrauch gewährleistet werden kann.“ eingefügt.